

Berlin, 22.04.2020

## Stellungnahme der Deutschen Hochschulmedizin e.V.

zur Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Wir begrüßen den Gesetzentwurf grundsätzlich. Im Einzelnen besteht folgender Änderungsbedarf:

- **zu Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes**  
**Nr. 2 §5 Abs. 2**

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Abweichungen von der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte. Angesichts des besonders hohen Infektionsrisikos bei Arbeiten in der Mundhöhle von Patientinnen und Patienten ist eine gesetzeskonforme Umsetzung der in der geltenden Approbationsordnung niedergelegten praktischen Übungen im Rahmen des Sommersemesters 2020 bis auf Weiteres nicht möglich. Vielmehr müssen diese praktischen Übungen temporär durch alternative Lehrformate und Übungen an Puppen und Phantomen ersetzt werden. Dem werden die vorgeschlagenen Abweichungen gerecht.

**Ergänzend dazu sollte die Umsetzung der Reformen der Zahnärztlichen Approbationsordnung (AOZneu), die ab dem 1. Oktober 2020 gelten, um mindestens ein Jahr verschoben werden.** Die kurzfristige Umstellung der Präsenzlehre auf alternative Formate ohne Patientenkontakt im Sommersemester 2020 bindet bereits jetzt erhebliche Ressourcen der Medizinischen Fakultäten und der zahnmedizinischen Einrichtungen. Da die alternativen Lehrformate den direkten Unterricht am Patienten nicht vollständig ersetzen können, ist absehbar, dass Teile der klinischen Lehrveranstaltungen im kommenden Wintersemester 2020/2021 nachgeholt werden müssen. Dies wird zu deutlichen Engpässen in Bezug auf verfügbare Patienten und Lehrkräfte sowie erheblichen Umstellungen auch im Wintersemester 2020/2021 führen, die zusätzlich zu den Doppelkohorten der AOZneu umzusetzen wären. Hinzu können auch im Herbst dieses Jahres eventuell noch geltende Schutzvorgaben kommen, die zusätzlichen Anpassungsbedarf bei den Lehrveranstaltungen und Prüfungen bedeuten. Wir fordern daher, die Inkraftsetzung der neuen Zahnärztlichen Approbationsordnung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens um mindestens ein Jahr auf den 1. Oktober 2021 zu verschieben und die bislang geltenden Übergangsfristen sinnvoll daraufhin anzupassen.

Wir hoffen, dass diese Ergänzung, zu der es offensichtlich auch schon einen ähnlichen Beschluss der KMK gibt, noch kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren mit aufgenommen werden kann.

- **zu Artikel 3 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**  
**Nr. 1 b) § 24 Absatz 2 & 3**

Eine empirische Analyse der Auswirkungen, der mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind die vorgesehenen Fristen zu eng gewählt. Gerade hochaufwendige und komplexe Behandlungsverläufe können dazu führen, dass abrechnungsrelevante Informationen erst nach der Entlassung des Patienten bekannt werden (z. B. Befunde aus spezieller Labordiagnostik). Des Weiteren werden viele Dokumentationskräfte in den Universitätskliniken derzeit in der Krankenversorgung eingesetzt. Dies führt zu zeitlichen Verzögerungen in der Fallkodierung.

Deshalb ist es unrealistisch, dass bereits nach 15 Tagen ein vollständiger Datensatz übermittelt werden kann. Dementsprechend ist auch die Sanktionierung bei unvollständiger Datenübermittlung unverhältnismäßig. Daher sollte eine vierwöchige Lieferfrist und eine Sanktionierung in Abhängigkeit eines Erfüllungsgrades (z.B. < 90%) vollständig übermittelter Fälle vorgesehen werden. Dies wäre insbesondere in Anbetracht der Krankenhäuser, die derzeit besonders in der Krisenbewältigung gefordert sind, sachgerecht.

- **zu Artikel 3 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**  
**Nr. 2 § 25**

Es ist sinnvoll, Ausnahmen von der Einhaltung der in OPS-Kodes festgelegten Mindestmerkmale einzuführen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie bereits im Juni 2020 endet. Deshalb sollte die gesetzlich vorgesehene Frist, in der die Einhaltung definierter Mindestmerkmale ausgesetzt wird, analog zur Aussetzung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung oder der OPS-Strukturprüfungen auf das gesamte Jahr 2020 ausgeweitet werden.

Die Regelung, dass für COVID19-Patienten sowie Verdachtsfälle zwischen 01. April und 30. Juni 2020 die Prüfung auf Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entfällt, sollte sich auch auf die ersten drei Monate des Jahres erstrecken. Dies wäre sachgerecht, da Ungewissheit über das neuartige Virus und die Entwicklung der Pandemie in anderen europäischen Ländern zu vorsorglichen Krankenhausbehandlungen geführt haben. Im Nachhinein hat sich ggfs. mit weiterem Wissensstand die medizinische Notwendigkeit einer stationären Behandlung nicht bestätigt. Jedoch darf die Vorsicht in diesen Fällen nicht sanktioniert werden.